

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung in der Sek II

1. Grundsätze

Die Grundsätze der Leistungsbewertung ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der **Allgemeinen Schulordnung** (§§ 21 bis 23 sowie 25).

Für das Verfahren der Leistungsbewertung gelten die §§ 13 bis 17 der **Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfungen in der Gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**.

In diesem Zusammenhang sind darüber hinaus die **Vorgaben des Zentralabiturs in NRW** zentral:

- ❖ *„Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen im Kernlehrplan in der Regel in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Dies erfordert, dass Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen. (...)*
- ❖ *Im Sinne der Orientierung an den zuvor formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle in Kapitel 2 des Lehrplans ausgewiesenen Kompetenzbereiche (Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz, Handlungskompetenz) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Überprüfungsformen schriftlicher, mündlicher und ggf. praktischer Art sollen deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der dort aufgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.*
- ❖ *Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) dargestellt. Demgemäß sind bei der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten/Klausuren“ sowie „Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit“ entsprechend den in der APO-GOST angegebenen Gewichtungen zu berücksichtigen. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.*
- ❖ *Die im Fach Katholische Religionslehre angestrebten Kompetenzen umfassen auch den Bereich der Werte, Haltungen und des Verhaltens, die sich einer unmittelbaren Lernerfolgskontrolle entziehen. **Eine Glaubenshaltung** der*

*Schülerinnen und Schüler darf im Religionsunterricht nicht vorausgesetzt oder gefordert werden und **darf nicht in die Leistungsbewertung einfließen**.*¹

Demgemäß werden – wie in anderen Fächern auch – überprüfbare Leistungen, wie das Anwenden von Fachwissen, der Grad der Fähigkeit, methodisch angemessen und sachgerecht zu arbeiten, bewertet. Leistungsbewertung und Notengebung im Fach Katholische Religionslehre entsprechen dabei den Maßstäben anderer Fächer.

In der Sekundarstufe II kann das Fach Katholische Religionslehre auch als **schriftliches Fach** belegt werden. Daraus ergibt sich, dass das Fach als **drittes bzw. viertes Fach im Abitur gewählt** werden kann. Die Endnote wird demgemäß aus den „Schriftlichen Arbeiten“ und den „Sonstigen Leistungen“ zu gleichen Teilen ermittelt.

2. Formen der Leistungsüberprüfung

Die Gesamtnote beruht auf der Bewertung folgender Teilleistungen:

2.1. Schriftliche Leistungen (Klausuren/Facharbeit):

Die Klausuren orientieren sich formal und inhaltlich an den Vorgaben der Richtlinien und des Lehrplans des Faches Katholische Religionslehre für Grund- und Leistungskurse. Detaillierte Auskünfte über die thematische Gestaltung der einzelnen Schuljahre gibt das schulinterne Curriculum.

Allgemeine Informationen sind auf der Seite des Schulministeriums einsehbar (https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SII/kr/KLP_GOST_Religionslehre_ka.pdf).

Zielsetzung, Form von Klausuren

Die Aufgabenstellungen der Klausuren beziehen sich auf ein einheitliches, zuvor im Unterricht behandeltes Thema. Die einzelnen Teilaufgaben einer Klausur berücksichtigen die zugrunde gelegten Operatoren und stehen in einem inneren Zusammenhang. Ziel von Klausuren ist der Nachweis einer angemessenen und selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden und Kenntnisse sowie übergreifender Kompetenzen, wobei die drei Anforderungsbereiche **„Wiedergabe von Kenntnissen“ (Reproduktion – AFB I), „Anwenden von Kenntnissen“ (Reorganisation – AFB II) und „Problemlösen und Werten“ (Transfer- AFB III)** berücksichtigt werden. Die Darstellungsleistung wird angemessen berücksichtigt. Zwar werden in einer Klausur nicht mehr als 20% der Gesamtpunktzahl für die Darstellungsleistung vergeben, bei gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit kann jedoch gemäß APO-GOST eine Absenkung der Note vorgenommen werden. Die Inhalte der Klausuren orientieren sich an den Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne der Fächer Katholische Religionslehre

¹https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SII/kr/KLP_GOST_Religionslehre_ka.pdf, S. 41f.

für Grund- und Leistungskurse. In der Qualifikationsphase finden die Vorgaben des Zentralabiturs Berücksichtigung.

Anzahl und Dauer der Klausuren

Jahrgangsstufe	Anzahl (pro HJ)	Dauer
EF	1-2 (3 insgesamt)	Zweistündig (GK)
Q1	2 (4 insgesamt)	Zweistündig (GK); Dreistündig (LK)
Q2	2 (+ ggf. Vorabiturklausur)	Zweistündig (GK); Dreistündig (LK)

Aufgabenarten

Die Aufgabenstellungen der Klausuren beziehen sich auf ein einheitliches, zuvor im Unterricht behandeltes Thema und werden unter Verwendung der festgelegten Operatoren klar formuliert. Eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Operatoren findet sich auf der Homepage des Schulministeriums. Die einzelnen Teilaufgaben einer Klausur stehen in einem inneren Zusammenhang.

Die für das Fach Katholische Religionslehre vorgegebene Aufgabenart ist in den Kursen der Oberstufe in der Regel die Textaufgabe. Sie erfordert die Erschließung und Bearbeitung theologischer, biblischer oder anderer fachspezifischer Texte. Textaufgaben können sich auch aus nicht-verbalen Medien ergeben. So können z.B. Bilder, Karikaturen, Filmausschnitte, Hördokumente usw. Grundlage einer Klausur sein, wenn die korrespondierende Methodenkompetenz zur Bearbeitung von den Schülerinnen und Schülern zuvor erworben wurde.

Bewertung und Korrektur

Die Korrektur der Klausuren richtet sich an die Verfasser der Arbeit. Sie hat formale und sprachliche Fehler zu berücksichtigen, sowie schwerpunktmäßig sachliche und inhaltliche Leistungen, Schwächen und Mängel aufzuzeigen. Eine Korrektur erläutert darüber hinaus nicht nur Verstöße und Mängel, sondern zeigt auch positive Seiten des Dargelegten auf und soll mittels Verbesserungsvorschlägen und Empfehlungen die individuelle Lernleistung steigern. Aufgrund seiner pädagogischen Bedeutung sollte der Korrekturvorgang an einer Ressourcenorientierung anstatt Defizitfahndung orientiert sein.

Korrekturregeln: Es ist zu beachten, dass der Begriff „Fehler“ in zweifachem Sinn zu verstehen ist: einmal als „Verstoß“ (d.h. falsch Geleistetes), zum anderen als „Mangel“ (d.h. nicht Geleistetes). Die Bewertung einer Klausur

ergibt sich aus der Korrektur. Die zu erreichenden Notenstufen sowie weitere Grundsätze der Leistungsbewertung sind in § 48 SchulG definiert.

Facharbeit

In der Q1 kann eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt werden. Die SuS werden durch eine überfachliche Vorbereitungsveranstaltung auf die Facharbeit vorbereitet. Die Wahl und Bearbeitung eines Themas im Fach Katholische Religionslehre wird unter Begleitung durch den Fachlehrer in der Form von obligatorischen Gesprächen durchgeführt. Die Bewertung der Facharbeit erfolgt in Form eines Gutachtens, in dem sachliche und inhaltliche Leistungen, Schwächen und Mängel aufgezeigt werden. Eine Korrektur erläutert darüber hinaus nicht nur Verstöße und Mängel, sondern zeigt auch positive Seiten des Dargelegten auf und soll mittels Verbesserungsvorschlägen und Empfehlungen die individuelle Lernleistung steigern. Aufgrund seiner pädagogischen Bedeutung sollte der Korrekturvorgang an einer Ressourcenorientierung anstatt Defizitfahndung orientiert sein.

2.2. Sonstige Leistungen:

Für die Beurteilung der „Sonstigen Leistungen“ gelten dieselben Kriterien wie in der Sekundarstufe I.

Ferner werden folgende Aspekte nach den Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne für Katholische Religionslehre in der Sek II berücksichtigt:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1 Bereitschaft sich auf Fragestellungen des Religionsunterrichts einzulassen,2 Fähigkeit, Gesprächsbeiträge strukturiert und präzise, unter Verwendung der Fachsprache zu formulieren und Fachkenntnisse einzubringen,3. Fähigkeit, Fragen und Problemstellungen zu erfassen, selbstständige Frage- und Problemstellungen zu entwickeln und Arbeitswege zu planen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen,4. Bereitschaft und Fähigkeit, den eigenen Standpunkt zu begründen, zur Kritik zu stellen und ggf. zu korrigieren,5. Bereitschaft und Fähigkeit, Beiträge anderer aufzugreifen, zu prüfen, fortzuführen und zu vertiefen,6. Fähigkeit, methodisch angemessen und sachgerecht mit den Lerngegenständen umzugehen,7. Bereitschaft und Fähigkeit, mit anderen zielgerichtet und kooperativ zu arbeiten. |
|---|

Zusätzlich erbrachte Leistungen, wie z.B. Referate, werden bei der Notengebung angemessen berücksichtigt, können aber als einmalige Leistungen nicht die kontinuierliche Mitarbeit ersetzen. Rückmeldungen über die Sonstige Mitarbeit erfolgen in Gesprächen mit dem Fachlehrer.

Kriterien für die Sonstige mündliche Mitarbeit (SoMi) Die folgende Tabelle liefert neben den im KLP offener formulierten Kriterien konkrete Orientierungsmaßstäbe:

Note 1	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße	- regelmäßige Mitarbeit - löst auf der Grundlage fundierter und differenzierter Fachkenntnisse komplexe Probleme - wendet Fachsprache souverän und fehlerfrei an - überträgt sicher Gelerntes auf neue bzw. unbekannte Problemstellungen und erläutert diese - arbeitet zügig, sorgfältig, aktiv, kontinuierlich und strukturiert im Unterricht mit - bewertet differenziert und eigenständig - entwickelt neue und weiterführende Fragestellungen vollständig
Note 2	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll	- regelmäßige Mitarbeit - liefert Ansätze und Ideen bei komplexen Problemstellungen und unterstützt die Entwicklung einer Lösung mit fundierten Fachkenntnissen - wendet Fachsprache weitgehend souverän und fehlerfrei an - versteht schwierige Sachverhalte und kann sie richtig erklären - stellt Zusammenhänge zu früher Gelerntem her

		- arbeitet zügig, aktiv, kontinuierlich und strukturiert im Unterricht mit - bewertet weitgehend differenziert - unterscheidet wesentliche von unwesentlichen Inhalten
Note 3	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen	- arbeitet regelmäßig mit und bringt zu grundlegenden Fragestellungen Lösungsansätze ein - wendet Fachsprache weitgehend korrekt an versteht grundlegende Sachverhalte und kann sie erklären - stellt Zusammenhänge zu früher Gelerntem mit Hilfestellung her - arbeitet konzentriert und weitgehend strukturiert
Note 4	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen	- beteiligt sich unregelmäßig am Unterricht - wendet Fachsprache gelegentlich korrekt an - versteht einfache Sachverhalte - gibt Gelerntes aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet wieder - arbeitet teilweise konzentriert mit Hilfestellung
Note 5	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	- beteiligt sich selten bzw. nur nach Aufforderung am Unterricht - wendet Fachsprache unzureichend an - kann grundlegende Inhalte nicht oder nur falsch wiedergeben

		- arbeitet auch mit Hilfestellung nicht oder weitgehend unkonzentriert
Note 6	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	- verweigert Mitarbeit - Äußerungen nach Aufforderung sind falsch